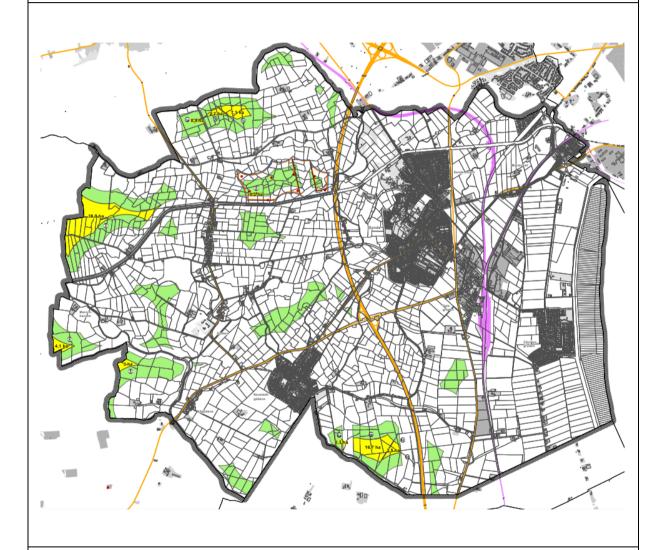
Gemeinde Sande

Landkreis Friesland

Standortkonzept Wind



Erläuterungsbericht

Februar 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1 26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0 Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung Postfach 5335 E-Mail info@nwp-ol.de 26043 Oldenburg Internet www.nwp-ol.de





Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele zur Erstellung des Standortkonzeptes	1
2	Planungsrahmenbedingungen	2
2.1	Fachrecht	2
2.2	Raumordnung	3
2.3	Bauleitplanung	4
3	Methodisches Vorgehen	5
3.1	Referenzanlage und Rotor-out-Prinzip	5
3.2	Tabuzonen	5
3.2.1	Siedlung	7
3.2.2	Infrastruktur	10
3.2.3	Natur und Landschaft, Wald- und Wasserflächen	11
3.2.4	Raumordnung	15
3.3	Bewertung der nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen (Karte 6) und Überlagerung mit Restriktionen (Karte 7)	16
4	Berechnungen zum substanziellen Raum	19
5	Fazit	20

Anlagen

- Karte 1a: Siedlung Harte Tabuzonen
- Karte 1b: Siedlung Harte und weiche Tabuzonen
- Karte 2: Infrastruktur Harte Tabuzonen
- Karte 3: Natur und Landschaft Harte und weiche Tabuzonen
- Karte 4: Raumordnung Harte und weiche Tabuzonen
- Karte 5: Gesamt Harte und weiche Tabuzonen
- Karte 6: Verbleibende Flächen
- Karte 7: Restriktionen

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.



1 Anlass und Ziele zur Erstellung des Standortkonzeptes

In der Gemeinde Sande besteht westlich des Siedlungskerns ein Windpark mit acht Windenergieanlagen (WEA), welcher im Jahr 2016 bauleitplanerisch gesichert wurde. Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Anforderungen, der aktuellen gesetzlichen Änderungen zu dem Ausbau von Windenergie sowie der bestehenden Nachfrage nach Flächen für die Realisierung von Windenergieanlagen hat der Rat der Gemeinde Sande beschlossen, ein Standortkonzept für die Windenergie entwickeln zu lassen.

Die Gemeinde Sande hat sich in der Vergangenheit mit der Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet beschäftigt und hat eine entsprechende Konzentrationszone für die Windenergie mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, beschlossen im Jahr 2010, dargestellt. Zudem hat die Gemeinde im Jahr 2013 Untersuchungen zu möglichen harten und weichen Ausschlusskriterien durchgeführt. Seit dem letzten Stand der gesamtgemeindlichen Untersuchung zu Windenergieanlagen hat sich die Methodik und z. B. die Berücksichtigung von harten und weichen Tabuzonen sowie der Umgang mit weiteren betroffenen Kriterien und damit die Anforderungen an eine Steuerungsplanung durch zahlreiche Entscheidungen der Obergerichte und des BVerwG weiterentwickelt.

Es wurde daher ein neues Standortkonzept für die Nutzung der Gemeindefläche für die Windenergie erarbeitet. Es stellt flächendeckend die harten und weichen Tabuzonen, potenziell mögliche Flächen für die Windenergie sowie Restriktionen dar. Das Standortkonzept dient damit der Übersicht, welche Flächen im Gemeindegebiet für die Windenergienutzung geeignet sein können. Das Standortkonzept stellt eine reine Standortanalyse dar, die keine Regelungswirkung entfaltet und keine Ausschlusswirkung erzielt. Dazu ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Das Standortkonzept kann die Grundlage für die Abwägungen im Zuge einer Flächennutzungsplanänderung bilden.

Für das Standortkonzept ist eine Neubewertung der Gemeindeflächen, der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der gerichtlichen Überprüfungen erforderlich. Im Zuge der Erarbeitung dieses Standortkonzeptes wurden daher berücksichtigt:

- Tatsächliche Änderungen in der Örtlichkeit
- Neue Gesetzesgrundlagen
- Änderungen in Fachplanungen
- Auswirkung der Rechtsprechung

Es liegen zahlreiche Rechtsprechungen zur Planung von Windenergiestandorten und eine weiterentwickelte Planungspraxis vor. Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ist an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht durch die planerische Steuerung untergraben wird.

Dabei ist auch die technische Weiterentwicklung der Windenergieanlagen mit zu berücksichtigen. Moderne Windenergieanlagen verfügen über eine Leistung von 3 bis 5 MW und über technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung. Drehzahlvariable Windenergieanlagen können zudem im "schalloptimierten Betrieb" gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden.



2 Planungsrahmenbedingungen

2.1 Fachrecht

Die Bundesregierung hat angesichts der Klimakrise und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land geschaffen. Sie hat u.a. das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) als Artikelgesetz beschlossen. Mit dem Artikelgesetz werden das Baugesetzbuch (BauGB), das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) geändert und Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) neu aufgestellt. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Nach dem WindBG (am 20. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet, in Kraft treten am 01. Februar 2023), sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende des Jahres 2032 2 Prozent der Bundesfläche für Windenergieanlagen (Bemessungsgrundlage "Rotor out") ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 Prozent und bis Ende 2032 bei 2,2 Prozent.

In Niedersachsen werden nach aktuellen Angaben des Ministeriums die Träger der Regionalplanung zur Ausweisung der Windenergiegebiete unter Vorgabe regionaler Teilflächenziele verpflichtet. § 3 Abs. 3 WindBG räumt den Ländern für die Festlegung des zuständigen Planungsträgers sowie der Teilflächenziele eine Frist bis zum 31.05.2024 ein.

- Ist das Flächenziel erreicht, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also zur Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.
- Ist das Flächenziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig.

Das Land Niedersachsen hat eine Windpotenzialstudie¹ beauftragt, welche das 2,2 Prozent-Ziel auf die einzelnen Planungsregionen (Landkreise, kreisfreie Städte, Regionalverband Großraum Braunschweig und Region Hannover) unter Berücksichtigung fachlicher Belange umrechnet. Die Studie soll die Grundlage für die Entwicklung eines Gesetzes zu der Ausweisung der erforderlichen Windfläche in der jeweiligen Planungsregion bilden.

Die Ergebnisse der Studie liegen seit dem 06.02.2023 vor. Für den Landkreis Friesland wird ein Gesamtpotenzial von 1,36 % für Windflächen abgeleitet. Der auszuweisende Flächenanteil beträgt jedoch nur 0,46 %.

¹ Fraunhofer IEE und Bosch & Partner (2023): Windpotenzialstudie Niedersachsen. Ergebnispräsentation, 06.02.2023.



Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)

Es wurde der § 245e BauGB eingefügt, wonach die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB weiterhin besteht, wenn die Flächennutzungsplanung bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Die Rechtswirkungen entfallen, soweit der Flächenbeitragswert festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des Jahres 2027.

Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Die Änderungen ROG und des EEG sind für die Planungen der Gemeinde nur nachrangig bedeutsam. Dazu wird an dieser Stelle nicht vertiefend ausgeführt.

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Gleichzeitig mit dem Wind-an-Land-Gesetz wurde die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Damit wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht und es werden einheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben.

Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2021 den Windenergieerlass über die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen aus dem Jahr 2016 in einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess überarbeitet und u.a. an die Landesziele nach Niedersächsischem Klimagesetz angepasst. Mit dem Windenergieerlass 2021 sollen allen an der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen beteiligten beziehungsweise davon betroffenen Akteursgruppen Instrumente, Hilfestellungen und Ziele an die Hand gegeben werden, um

- mehr Fläche für mehr Windenergieleistung zur Verfügung zu stellen,
- Planungssicherheit zu erreichen,
- mehr Repowering zu ermöglichen,
- die behutsame Öffnung des Waldes für Windenergie zu begleiten,
- Nutzungs- und Schutzinteressen klarzustellen und
- die Rechtssicherheit für Windenergievorhaben zu verbessern.

Im Erlass werden keine generellen Abstandsregelungen oder Höhenbegrenzungen festgelegt. Der Windenergieerlass gibt jedoch Orientierungshilfe für die planerische Abwägung.

2.2 Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017, zuletzt geändert am 07.09.2022, wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Mit der Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 07.09.2022 sind unter 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung u.a. folgende Ziele relevant:

01 (Auszüge)

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr
 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.



 Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

02 (Auszüge)

- Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.
- In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.
- Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1² in Anspruch genommen werden.
- In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.

Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Friesland aus dem Jahr 2020 stellt Vorranggebiete für die Windenergienutzung dar. In der Gemeinde Sande muss in dem Vorranggebiet der Umfang der Festlegungen eine Leistung von mindestens 20 MW ermöglichen (RROP 4.2 02 3). Ziel des RROP des Landkreises Friesland ist es, die bestehende Flächenkulisse und deren Entwicklungsmöglichkeiten raumordnerisch zu sichern. Eine eigenständige Weiterentwicklung der Flächenkulisse auf Ebene des Landkreises ist im Rahmen des RROPs nicht vorgesehen. Eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle ist mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung des RROP nicht verbunden.

2.3 Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sande stellt Sonderbauflächen Windkraft mit Ausschlusswirkung dar. Die Sonderbauflächen Windenergie dienen der Errichtung von Windenergieanlagen sowie dem Betreiben von Landwirtschaft. Zulässig sind Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen und Übergabestationen, Wartungs- und Aufbauflächen sowie die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Außerhalb der im Flächennutzungsplan mit dieser Änderung dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unzulässig.

sind zu erhalten und zu entwickeln.

² 04 ¹ Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten

⁻ Vorranggebieten Wald sowie

⁻ Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen,



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37 "Windenergieanlagen-Park nördlich Ems-Jade-Kanal", 3. Änderung, setzt mit Rechtskraft im Jahr 2016 acht sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen sowie Fläche für die Landwirtschaft fest. Die maximale Höhe beträgt 180 m.

3 Methodisches Vorgehen

3.1 Referenzanlage und Rotor-out-Prinzip

Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/1). Die Referenzanlage hat Bedeutung für die Begründung der harten und weichen Tabuzonen. Die Gemeinde Sande hat den Ausarbeitungen des Standortkonzeptes eine Referenzwindenergieanlage mit 200 m Gesamthöhe und einem Rotorradius von 75 m zugrunde gelegt (ohne Turmfußradius) (gemäß § 4 Abs. 3 WindBG des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20.07.2022).

Von der Fachagentur für Windenergie an Land liegt eine Auswertung windenergiespezifischer Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 vor.³ Demnach wurden im Jahr 2021 in Niedersachsen durchschnittlich Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 207 m in Betrieb genommen und durchschnittlich Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 217 m genehmigt. Im Jahr 2020 lagen diese Vergleichswerte noch bei 204,5 m in Betrieb genommen bzw. 209 m genehmigt. Innerhalb eines Jahres hat sich damit die genehmigte Anlagenhöhe um fast 10 m erhöht.

Die Gemeinde Sande liegt innerhalb des küstennahen Bereiches, welcher von hohen durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten geprägt ist. Es wird davon ausgegangen, dass hier aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse auch WEA mit einer Anlagenhöhe unter der durchschnittlichen Anlagenhöhe im Land Niedersachsen wirtschaftlich betrieben werden können. Deshalb wird im vorliegenden Standortkonzept der Ansatz einer Referenzanlage von 200 m als ausreichend erachtet.

Im Zuge dieses Standortkonzeptes wird vom Rotor-out Prinzip ausgegangen, d.h. die vom Anlagenrotor überstrichene Fläche muss nicht innerhalb eines für WEA vorgesehenen Gebietes liegen. Dies entspricht dem Vorgehen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz.

3.2 Tabuzonen

Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ist an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht durch die planerische Steuerung untergraben wird. Mit Urteilen vom 13.12.2012 – Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11 – hat das Bundesverwaltungsgericht diese u. a. von der Rechtsprechung entwickelten methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung bestätigt. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen. Demnach bedarf die planerische Steuerung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Die Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen ist erforderlich.

Fachagentur Windenergie an Land (2021): Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2021. Auswertung windenergiespezifischer Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021. Online unter: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Zubauanalyse_Wind-an-Land_Gesamtjahr_2021.pdf (22.02.2023)



Das OVG Lüneburg hat in einem Urteil vom 07.02.2020 (12 KN 75/18) ausgeführt, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden ist und vom Plangeber nicht mehr gefordert werden kann, als er "angemessener Weise" leisten kann. Ist sich der Plangeber zu Recht unsicher, ob eine Fläche zu den harten oder weichen Tabuzonen gehört, kann er einen Fehler im Abwägungsvorgang auch dadurch vermeiden, dass er unterstellt, bei der Fläche handele es sich um eine weiche Tabuzone, und den dafür maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung den Vorzug vor den Belangen der Windenergienutzung gibt.

Das Standortkonzept Windenergie geht in folgenden Ermittlungsschritten vor:

Schritt I: Ermittlung und Anwendung der harten Tabuzonen

In den harten Tabuzonen sind die Errichtung und der Betrieb aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Gemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum.

Schritt II: Festlegung und Anwendung der weichen Tabuzonen

In den weichen Tabuzonen ist tatsächlich oder rechtlich die Errichtung von WEA nicht gänzlich ausgeschlossen ist, jedoch sollen hier nach den eigenen begründeten Vorsorgekriterien der Gemeinde keine WEA aufgestellt werden. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich, entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu begründen.

Schritt III: Weitere Standortbeurteilung der nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen

Die nach Anwendung der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen werden unter Berücksichtigung der relevanten Abwägungskriterien aus den Bereichen Natur und Landschaft, Raumordnung, Flugsicherung und Militär weiteren Bewertungen unterzogen und eine Empfehlung für die Flächennutzungsplanung ausgearbeitet.

Schritt IV: Überprüfung der Raumsubstanz

Im Ergebnis wird überschlägig geprüft, ob mit den vorgeschlagenen Potenzialflächen substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird und ob die Gemeinde somit einen ausreichenden Flächenbeitragswert liefern kann. Ist dies absehbar nicht der Fall, ist das Auswahlkonzept zu überprüfen.

Kartendarstellungen

Im Folgenden sind die für das Gebiet der Gemeinde relevanten harten und weichen Tabuzonen unter folgenden Themenkomplexen zusammengefasst. Die genannten Karten beziehen sich auf den Anhang des Standortkonzeptes:

- Siedlung auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes (Karten 1a und 1b)
- Infrastruktur (Karte 2)
- Natur und Landschaft (Karte 3)
- Raumordnung (Karte 4)

In der Karte 5 werden die Ergebnisse aus den vorangehenden Karten zusammengeführt. Die Karte 6 zeigt die verbleibenden Flächen unter Berücksichtigung der harten und weichen Kriterien sowie die verbleibenden Flächen nach harten Tabuzonen. In Karte 7 sind die verbleibenden Flächen und die zusätzlichen Restriktionskriterien eingetragen.



3.2.1 Siedlung

Harte Tabuzonen

Die von den Siedlungsbelangen ausgehenden harten Tabuzonen begründen sich aus den tatsächlichen Siedlungsnutzungen und aus den einzuhaltenden Mindestabständen und berücksichtigen vorrangig das Schutzgut Mensch.

Es ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass tatsächlich bewohnte Bereiche sowie solche, für die ein Bebauungsplan besteht, zu den harten Tabuzonen zu zählen sind (so z.B. OVG Lüneburg vom 13.07.2017 12 KN 206/15). Wohnbauflächen, die lediglich im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung erfahren haben, jedoch weder durch die verbindliche Bebauungsplanung konkretisiert noch tatsächlich mit Wohnnutzungen bebaut sind, kommt eine rechtliche oder tatsächliche Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung hingegen nicht zu, so dass eine Einstufung als harte Tabuzone für Flächennutzungsplandarstellungen nicht gerechtfertigt ist. Dies hat das OVG Lüneburg in dem vorstehend zitierten Urteil für die Ebene der Regionalplanung klargestellt.

In Niedersachsen bestehen keine direkten, rechtsverbindlich festgelegten Abstandsmaße zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen. Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung⁴ wird bei einem Abstand von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe (2 H) i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Der Bundestag hat am 01.12.2022 das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht verabschiedet. Der darin enthaltene § 249 Abs. 10 BauGB enthält eine Regelvermutung dahingehend, dass der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung wird zum 01.02.2023 in Kraft treten. Bei Referenzanlagen mit Gesamthöhen von 200 m wird deshalb die optisch bedrängende Wirkung bei Abständen von unter 400 m zwischen der WEA und Wohngebäuden regelmäßig erreicht.⁵

Daher ist für **Wohngebäude** im Innen- und Außenbereich (außer betriebsbezogenes Wohnen in Gewerbegebieten) und bei **bauleitplanerisch gesicherten Flächen für eine Wohn- und Mischnutzung** (Bebauungsplan mit Baurechten) von einer harten Tabuzone von 400 m (Abstandslinie zur Wohnnutzung, Planung "Rotor out") auszugehen. Die Wohnnutzungen werden über die ALKIS Daten erfasst.

Analog wird dieser Abstand auch für **vergleichbar schutzwürdige Nutzungen** in Bezug auf den Schattenwurf oder die Schallimmissionen (z.B. sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Wochenendhäuser oder Schlossanlage) ausgegangen.

Für **Sonstige Sondergebiete**, die keine vergleichbaren schutzwürdigen Nutzungen sichern (z. B. Sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen Verbrauchermarkt oder Flughafen), wird die überbaubare Fläche und zusätzlich der Rotorradius der Referenzanlage als harte Tabuzone angesetzt.

In **Gewerbe- und Industriegebieten** bestehen rechtliche und/oder tatsächliche Hinderungsgründe für eine Errichtung von Windenergieanlagen. Darüber hinaus werden keine Abstände vorgesehen. Eine harte Tabuzone wird daher nicht festgelegt. Dabei stellt die Gemeinde Sande

OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09, OVG Lüneburg 12 KN206/15 vom 13.07.2017

⁵ Als Bezugspunkt zur höchsten Anlagenhöhe ist von der Turmachse auszugehen, vgl. MU-Erlass 2016



in ihre Überlegungen ein, dass die oben angeführte Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnnutzungen Bezug nimmt und keine entsprechenden Vorgaben z. B. für Arbeitsstätten o. ä. formuliert.

Für **Flächen für Gemeinbedarf und für Grünflächen** wird eine harte Tabuzone von 75 m angenommen. Hier besteht keine Wohnnutzung, eine Überstreichung der Flächen soll aber vor dem Hintergrund des Nutzungszwecks der Flächen nicht möglich sein.

Für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen gemäß **Flächennutzungsplandarstellung** außerhalb des Innenbereichs wird keine harte Tabuzone vorgesehen. Diese Flächen sind planungsrechtlich nicht gesichert.

Weiche Tabuzonen

Der Gemeinde Sande ist bewusst, dass auch über den berücksichtigten Schutzabstand vom Doppelten der Anlagengesamthöhe hinaus, im Umfeld von **Wohnnutzungen** Flächen vorhanden sein können, auf denen infolge der rechtlichen und/oder tatsächlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen Windenergieanlagen nicht realisierungsfähig sind. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes zu nennen. Diese entziehen sich jedoch einer typisierenden Festlegung harter Tabuzonen, da selbst unter Annahme einer Referenzanlage eine Vielzahl weiterer Parameter (z.B. Schallleistungspegel und Betriebsmodus der WEA, Vorbelastung, Anzahl und Standorte der WEA, meteorologische Rahmendaten, wirtschaftlich darstellbarer Umfang von Schattenwurfabschaltungen) die Grenze des Zulässigen beeinflusst. Die Gemeinde übt deshalb die gebotene Zurückhaltung bei der Abgrenzung harter Tabuzonen aus.

Die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führt zu einer weithin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. Um dem entgegenzuwirken und ein übermäßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand berücksichtigt, der einer Anlagenhöhe entspricht (weiche Tabuzone 200 m + 400 m harte Tabuzone = 600 m Tabuzone gesamt). Dabei werden die Wohnnutzungen im beplanten Bereich bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB den Wohnnutzungen im Außenbereich gleichgestellt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19). Neben den schutzwürdigen Wohnund Mischnutzung gilt der Abstand von insgesamt 600 m auch für vergleichbar schutzwürdige Nutzungen wie sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Wochenendhäuser oder Schlossanlage etc. Bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe ist in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Mit diesem Schutzabstand wird sichergestellt, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, der gemeinhin zum Wohnumfeld zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht durch Windenergieanlagen unmittelbar technisch überprägt wird.

Für **Gewerbe- und Industriegebiete** wird eine weiche Tabuzone von 75 m ausgehend von der überbaubaren Fläche angesetzt, entsprechend der durch die Rotorfläche überstrichenden Fläche.

Die Gemeinde möchte an ihren durch die Bauflächendarstellungen im **Flächennutzungsplan** dokumentierten Entwicklungsabsichten auch in den Bereichen festhalten, die bisher noch nicht in die verbindliche Bebauungsplanung überführt wurden bzw. tatsächlich entsprechende Nut-



zungen aufweisen. Sie erkennt kein städtebauliches Erfordernis, solche Bauflächen-Darstellungen zugunsten der Windenergienutzung in Frage zu stellen, sondern sieht hier weiterhin die Planungsziele und Abwägungsergebnisse vorrangig, die zur Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan geführt haben. Es soll eine langfristige Entwicklungsperspektive für diese Flächen gesichert werden. Daher wird für **Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen** eine weiche Tabuzone von 600 m in Ansatz gebracht.

Für Darstellungen von **gewerblichen Bauflächen** im Flächennutzungsplan ohne Bebauungsplan wird die Fläche selber und ein Abstand von 75 m (Rotorlänge) als weiche Tabuzonen berücksichtigt.

Die **Satzungen** der Gemeinde wurden nicht explizit erfasst. Über die Abstände zu Wohngebäuden sind diese mitberücksichtigt.

Tabelle 1: Tabuzonen Siedlung

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Wohngebäude + 400 m (Außen- und Innenbereich) außer in Gewerbegebieten		+ 200 m	600 m
Bebauungspläne Wohnen: WS, WR, WA, MI, MK	überbaubare Fläche + 400 m	+ 200 m	überbaubare Fläche + 600 m
Bebauungspläne Gewerbe: GE, GEe, GI	-	überbaubare Fläche + 75 m	überbaubare Fläche + 75 m
Bebauungspläne sonstige Sondergebiete:	überbaubare Fläche + 400 m	+ 200 m	überbaubare Fläche + 600 m
Wochenendhäuser, Schloss- anlage, Reit- und Veranstal- tungspark			
Bebauungspläne sonstige Sondergebiete:	überbaubare Fläche + 75 m	-	überbaubare Fläche + 75 m
Verbrauchermarkt, Discount- markt, Sport- und Spielanla- gen, Flughafen			
Bebauungspläne Fläche für Gemeinbedarf:	Fläche + 75 m	-	Fläche + 75 m
Schule, Kindergarten, Kirche, Verwaltung, Dorfgemein- schaftshaus, Jugendzentrum, Feuerwehr, Museum			
Bebauungspläne Grünflä- chen	Fläche + 75 m	-	Fläche + 75 m
FNP: Wohnbaufläche, ge- mischte Baufläche	-	Fläche + 600 m	Fläche + 600 m
FNP: Gewerbliche Bauflä- che	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: Fläche für Gemeinbe- darf	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m

⁶ Bedrängende Wirkung 2 x H =400, Weiche Tabuzone: 2 x H bis 3 x H = 600 m. Begründung der harten Tabuzone zu Wohnnutzungen in Niedersachsen unter dem nachbarschaftsrechtlichen Aspekt der bedrängenden Wirkungen. (vgl. OVG Lüneburg 12 KN 206/15, 12 KN 119/16, vergleiche auch OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09)



Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
FNP: Sonderbaufläche Wo- chenendhäuser, Schlossan- lage, Reit- und Veranstal- tungspark	-	Fläche + 600 m	Fläche + 600 m
FNP: alle weiteren Sonderbaufläche	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: Fläche für Versor- gungsanlagen	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: Grünfläche	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m

3.2.2 Infrastruktur

Die Tabuzonen Infrastruktur sind vorrangig zum Schutz der infrastrukturellen Sachgüter begründet.

Harte Tabuzonen

Für **Hauptverkehrsstraßen** (klassifizierte Straßen/ Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) eine Bauverbotszone von 40 m bzw. 20 m. Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die jeweilige Bauverbotszone zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 75 m für eine Rotorlänge berücksichtigt wurde (harte Tabuzone Straßenfläche + 115 m bzw. 95 m).

Weiterhin sind **Bahnanlagen** zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 75 m für eine Rotorlänge als harte Tabuzone in Ansatz gebracht. Gleiches gilt aufgrund der Großflächigkeit für die **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung** mit der Zweckbestimmung Parken Schlossanlage.

Der **Flugplatz Mariensiel** und die von der Deutschen Flugsicherung (DFS) empfohlene Platzrunde sowie ein zusätzlicher Puffer von 650 m um die Platzrunde sind basierend auf der "Windpotenzialstudie Niedersachsen"⁷ als harte Tabuzone zu werten.

Zivile Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen sind nach §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) von Bauwerken freizuhalten. Entsprechend werden die sich im Bereich des Flugplatzes Mariensiel befindlichen Anlagenschutzbereiche ebenfalls als harte Tabuzonen gewertet.

Zur Berücksichtigung von **Bundeswasserstraßen** (Ems-Jade-Kanal) wird das Gewässer zuzüglich eines Schutzbereiches von 50 m und einer Rotorlänge von 75 m als harte Tabuzone in Ansatz gebracht. Gemäß § 61 BNatSchG ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung im Abstand bis 50 m von der Uferlinie nicht zulässig.

Trassen von **Hochspannungsleitungen** sind als harte Tabuzone zu werten. Dabei ergeben sich die einzustellenden Trassenbreiten durch die Sicherheitsabstände. Diese betragen für 110-kV- und 220-kV-Leitungen sowie Leitungsträger beidseitig 10 m. Die harten Tabuzonen von 85 m werden von der Mittelachse gemessen und resultieren aus dem Sicherheitsabstand zuzüglich 75 m für eine Rotorlänge.

Fraunhofer IEE und Bosch & Partner (2023): Windpotenzialstudie Niedersachsen. Ergebnispräsentation, 06.02.2023.



Zu Süßgasleitungen und anderen unterirdischen Leitungen wird ein Abstand von beidseitig 4 m als harte Tabuzonen in Ansatz gebracht. Dieser Abstand nimmt Bezug auf die neue Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 17.10.2022. Demnach können größere Abstände durch Sicherheitsvorkehrungen deutlich reduziert werden. Sollte eine Windenergieanlage nicht alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen erfüllen und gleichzeitig den erforderlichen Abstand unterschreiten, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung (Gutachten) möglich. Insofern sind größere pauschale Abstände zu Leitungen im Zuge dieses Standortkonzeptes nicht begründbar.

Weiche Tabuzonen

Über die harten Tabuzonen hinausgehende weiche Tabuzonen aus Vorsorgegründen werden nicht pauschal in Ansatz gebracht.

Tabelle 2: Tabuzonen Infrastruktur

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Klassifizierte Straße – Bundesautobahnen	Straße + 40 m + 75 m	-	Straße + 115 m
Klassifizierte Straße – Bundes-, Landes-, Kreisstraße	Straße + 20 m + 75 m	-	Straße + 95 m
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parken Schlossanlage	Verkehrsfläche + 75 m	-	Verkehrsfläche + 75 m
Bahnanlage	Bahnanlage + 75 m	-	Bahnanlage + 75 m
Flughafen	Flugplatz Mariensiel + empfohlene Platzrunde + Puffer 650 m	-	Flugplatz Mariensiel + empfohlene Platzrunde + Puffer 650 m
Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG	Anlagenschutzbereich		Anlagenschutzbereich
Ems-Jade-Kanal (Gewässer 1. Ordnung; Bundes- bzw. Landeswasserstraße)	Gewässer + 50 m + 75 m	-	Gewässer + 125 m
Freileitungen 110 kV und 220 kV	Mittelachse + 85 m	-	Mittelachse + 85 m
Süßgasleitung	Leitung + Schutzzone 4 m	-	Leitung + Schutzzone 4 m
Mineralölfernleitung (NWO)	Leitung + Schutzzone 4 m	-	Leitung + Schutzzone 4 m
Sole, Seewasser, Öl	wasser, ÖI Leitung + Schutzzone 4 m		Leitung + Schutzzone bis 4 m
Fernwasserleitung (OOWV)	Serleitung (OOWV) Leitung + Schutzzone 4 m		Leitung + Schutzzone bis 4 m

3.2.3 Natur und Landschaft, Wald- und Wasserflächen

Harte und weiche Tabuzonen

Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)

Gemäß Windenergieerlass Nds. ist für Natura 2000-Gebiete eine pauschale Zuordnung als harte Tabuzone nicht möglich. Die (Un-)vereinbarkeit ist mit den jeweiligen Schutz- und Erhaltungszielen abzugleichen. Sie sind als harte Tabuzone einzustufen, sofern eine Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck/Erhaltungsziel (vor allem Schutz von Vogel- und Fledermausarten) besteht.



Im Gemeindegebiet bestehen jeweils zwei FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete. Aufgrund der allgemein hohen Bedeutung der Gebietskulisse von Natura 2000 sollen innerhalb dieser Flächen keine WEA errichtet werden, s. u. Einzelfallprüfung.

Schutzzweck des FFH-Gebietes 001 "Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer" ist unter anderem die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Tierarten. Diese umfassen gemäß dem Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) einige windenergiesensible Vogelarten (s.u.). Deshalb wird das FFH-Gebiet zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m als harte Tabuzone gewertet. Über die harte Tabuzone hinaus wird aus Vorsorgegründen eine weiche Tabuzone von 125 m in Ansatz gebracht.

Das FFH-Gebiet 180 "Teichfledermaus-Habitate", wird nach der Einzelfallprüfung zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m als harte Tabuzone eingestuft, da die Teichfledermaus als kollisionsgefährdet je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung gilt.⁸ Um die Population darüberhinausgehend zu schützen, wird ein zusätzlicher Abstand von 125 m als weiche Tabuzone definiert.

Der Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes V 01 "Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer" ergibt sich wie auch bei dem FFH-Gebiet 001 aus dem Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NWattNPG). Entsprechend wird das EU-Vogelschutzgebiet zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m ebenfalls als harte Tabuzone gewertet. Über die harte Tabuzone hinaus wird aus Vorsorgegründen eine weiche Tabuzone von 125 m angesetzt.

Auch das EU-Vogelschutzgebiet V 64 "Marschen am Jadebusen" wird zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m als harte Tabuzone gewertet. Schutzziel des Gebietes ist die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes. Diese umfassen mehrere windenergiesensible Arten, z. B. nordische Gänse (Schlafplätze), Goldregenpfeifer (Rastplätze), Kiebitz, Rotschenkel, Großer Brachvogel (Gastvogel). Darüberhinausgehend wird ein Vorsorgeabstand von zusätzlichen 125 m als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.

Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete unterliegen gemäß § 23 BNatSchG einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Das Naturschutzgebiet "Sandentnahmestelle Neustadtgödens" wird zuzüglicher einer Rotorlänge von 75 m daher als harte Tabuzone berücksichtigt. Das OVG Lüneburg hat die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone bestätigt (OVG Lüneburg Urteil vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18). Weiterhin wird aus Vorsorgegründen ein darüberhinausgehender Abstand von 125 m als weiche Tabuzone gewertet, da das Naturschutzgebiet das FFH-Gebiet 180 "Teichfledermaus-Habitate" in nationalem Recht sichert. Dieses wiederum schützt die Teichfledermaus, welche je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung als kollisionsgefährdet gilt.⁹

⁸ Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen vom 24.02.2016 (Nds.MBI. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190).

⁹ Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen vom 24.02.2016 (Nds.MBI. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190).



Waldflächen

Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Gemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Insofern schließt die Gemeinde zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen zuzüglich einer Rotorlänge von 75 m für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus.

Wasserflächen

Gewässer größer 1 ha werden bis in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie als harte Tabuzone gewertet. Nach § 61 BNatSchG ist eine Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von 50 m von der Uferlinie untersagt. Um ein Überstreichen der Wasserflächen durch die Rotorblätter zu verhindern wird ein zusätzlicher Abstand von 75 m als harte Tabuzone gewertet.

Sonstige stehende Gewässer und Fließgewässer der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind als weiche Tabuzonen berücksichtigt.

Restriktionen

Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB), Geschützte Biotope, Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft, Kompensationsflächen

Eine vollständige Kartierung liegt für das Gemeindegebiet nicht vor. Geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope, Maßnahmenflächen und Kompensationsflächen werden daher als Restriktionen – soweit relevant – für die Potenzialflächen aufgeführt.

Naturdenkmale (ND)

Naturdenkmale werden als Restriktionen – soweit relevant – für die Potenzialflächen aufgeführt. § 28 BNatSchG definiert Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur (oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha), deren Zerstörung, Beschädigung und Veränderung aufgrund des besonderen Schutzerfordernisses verboten ist.

Landschaftsschutzgebiete

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht. Landschaftsschutzgebiete werden daher weder als harte noch als weiche Tabuzone berücksichtigt. Sie werden als Restriktionen – soweit relevant – für die Potenzialflächen aufgeführt.



Tabelle 3: Tabuzonen Natur und Landschaft, Wald- und Wasserflächen

Kriterium/ Harte Tabuzone Nutzungsanspruch		Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt		
FFH-Gebiet					
001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Fläche + 75 m ¹⁰	+ 125 m (windenergie- sensible Arten)	Fläche + 200 m		
180 Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven	Fläche + 75 m	+ 125 m (windenergie- sensible Arten)	Fläche + 200 m		
EU-Vogelschutzgebiet					
V01 Niedersächsisches Wat- tenmeer und angrenzendes Küstenmeer	Fläche + 75 m	+ 125 m (windenergie- sensible Arten)	Fläche + 200 m		
V64 Marschen am Jadebusen	64 Marschen am Jadebusen Fläche + 75 m		Fläche + 200 m		
Nationalpark	Nationalpark				
Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Fläche + 75 m	+ 125 m (windenergie- sensible Arten)	Fläche + 200 m		
Naturschutzgebiet	Naturschutzgebiet				
NSG WE 00160 Sandentnah- mestelle Neustadtgödens (angrenzend an das Gemein- degebiet)	eustadtgödens		Fläche + 200 m		
Stillgewässer > 1 ha	Gewässer + 50 m + 75 m	-	Gewässer + 125 m		
Stillgewässer < 1 ha; Fließgewässer (WRRL)			Fläche		
Waldfläche	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m		

Prüfung der Natura 2000-Gebiete im Gemeindegebiet bzw. unmittelbar angrenzend:

Natura 2000-Gebiet	Umsetzung in nationales Recht	Schutz- und Erhaltungsziele	Zuord- nung
FFH 001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Wertbestimmende Arten (NWattNPG Anlage 5) umfassen mehrere windenergiesensible Arten, u. a. Wanderfalke, Rohrweihe und Kornweihe. Schutzzweck des FFH-Gebietes ist u. a. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Tierarten.	harte Tabuzone
FFH 180 Teichfledermaus- Habitate im Raum Wilhelms- haven	NSG WE 00160 Sandentnahmestelle Neustadtgödens LSG FRI 00128 Teichfledermausgewässer	Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Art Teichfledermaus. Diese Art ist gemäß Leitfaden zum Artenschutz je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet.	harte Tabuzone
EU-V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angren- zendes Küstenmeer	Nationalpark Nieder- sächsisches Watten- meer	Wertbestimmende Arten (NWattNPG Anlage 5) umfassen mehrere windenergiesensible Arten, u. a. Wanderfalke, Rohrweihe und Kornweihe.	harte Tabuzone

Windenergieerlass Nds: Für Natura 2000-Gebiete ist eine pauschale Zuordnung als harte Tabuzone nicht möglich. Für jeden Fall ist die (Un-)vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutz- und Erhaltungszielen zu prüfen. Harte Tabuzone, sofern Unvereinbarkeit mit Schutzzweck/Erhaltungszielen (vor allem Schutz von Vogel- und Fledermausarten)



Natura 2000-Gebiet	Umsetzung in nationales Recht	Schutz- und Erhaltungsziele	Zuord- nung
EU-V64 Marschen am Jadebusen	LSG FRI 00126 Marschen am Jadebusen - West	Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64. Diese umfassen mehrere Windenergiesensible Arten, z. B. Wildgänse (Schlafplätze), Goldregenpfeifer (Rastplätze), Kiebitz, Rotschenkel, Großer Brachvogel (Gastvogel).	harte Tabuzone

3.2.4 Raumordnung

Harte Tabuzonen

Die harte Tabuzone für das Vorranggebiet Deich ergibt sich in Anlehnung an das Niedersächsische Deichgesetz (NDG). Gemäß § 16 NDG dürfen Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Es wird zudem eine Rotorlänge von 75 m zu der harten Tabuzone gerechnet.

Weiche Tabuzonen

Für Vorranggebiete Biotopverbund wird eine weiche Tabuzone für das Überstreichen der Flächen mit den Rotorflügeln angenommen.

Restriktionen

Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 23.06.2016 vor (12 KN 64/14), wonach im Zuge einer Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht ohne weiteres als harte Tabuzonen einzuordnen sind. Es kommt vielmehr auf eine Prüfung des Einzelfalles an, ob eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzzielen des Vorranggebietes gegeben ist. Die Einstellung von weichen Tabuzonen obliegt grundsätzlich der gemeindlichen Abwägung. Die Gemeinde Sande stellt die Vorranggebiete für Natur und Landschaft auch nicht pauschal als weiche Tabuzone ein, sondern berücksichtigt diese im Rahmen einer Einzelfallprüfung bei einer Überschneidung mit den verbliebenen Potenzialflächen. In der Einzelfallprüfung wird analysiert, ob die Windenergienutzung mit den Zielen des Vorranggebietes, dem Erhalt der für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvoller Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume, vereinbar ist.

Tabelle 4: Tabuzonen Raumordnung

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
LROP / RROP Vorranggebiet Biotopverbund		Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
RROP Vorranggebiet Deich	Fläche + 50 m + 75 m	-	Fläche + 125 m



3.3 Bewertung der nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen (Karte 6) und Überlagerung mit Restriktionen (Karte 7)

Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen weisen die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Flächengrößen auf (siehe Karte 6, mit Durchnummerierung der Standorte). Dabei werden alle Flächen berücksichtigt, in die ein Fundamt (ca. 30 m x 30 m) hineinpasst. Der Rotor darf die Flächen überstreichen.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben gegenwärtig 76,6 ha als Potenzialflächen. Das entspricht etwa 1,7 % des Gemeindegebietes. Dieser Prozentsatz liegt über dem für den Landkreis Friesland formulierten Zielwert von 0,46 %

Die nach den harten und weichen Tabuzonen (Schritt I + II) ermittelten Flächen werden der weiteren Einzelfallprüfung zugeführt und nach weiteren Eignungseinschränkungen beurteilt (Schritt III). Diese Eignungseinschränkungen sind:

Bauliche Anlagen

Bestände größerer baulicher Anlagen im Bereich von Potenzialflächen nach Abzug harter und weiche Tabuzonen liegen nicht vor.

Belange des Denkmalschutzes

Bau und Bodendenkmäler weise vorwiegend kleinräumige Abgrenzungen auf. Der weitergehende Umgang mit diesen Restriktionen kann bei konkreten Vorhaben im Detail thematisiert werden.

Militärische Belange

Die nach Abzug von harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen wurden dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz übermittelt. Das Ministerium hat geprüft, ob die Potenzialflächen in militärischen Korridoren liegen. Eine Betroffenheit der militärischen Korridore liegt laut dieser Prüfung nicht vor.

• Belange des Richtfunks

Die gegenwärtig bekannten Richtfunktrassen gemäß FNP-Darstellung durchqueren keine der Potenzialflächen nach Abzug harter und weicher Tabuzonen.

Belange von Natur und Landschaft

- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Biotope
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsbestandteile (und Wallhecken)
- Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft, Kompensationsflächen

Die geschützten Biotope, Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile und Kompensationsflächen sind relativ kleinteilig abgegrenzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt keine Betroffenheit der geschützten Bereiche innerhalb der Potenzialflächen vor. Der weitergehende Umgang mit diesen Restriktionen kann bei konkreten Vorhaben im Detail thematisiert werden.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht. Eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen liegt jedoch nicht vor.

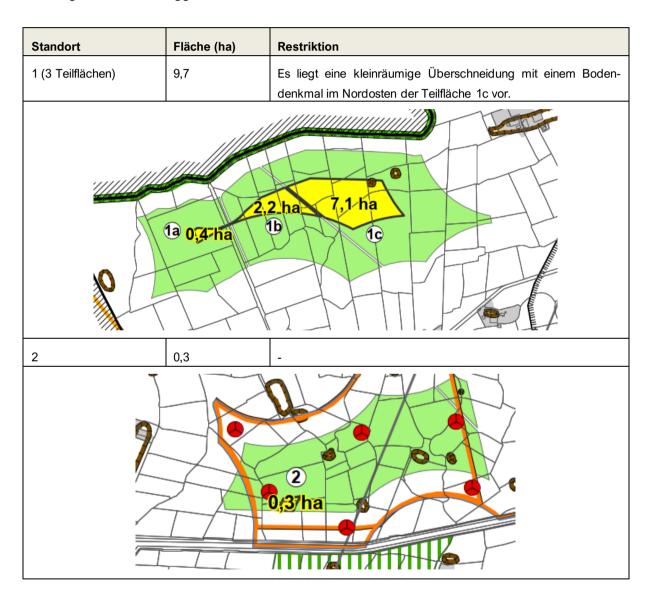


Belange der Raumordnung

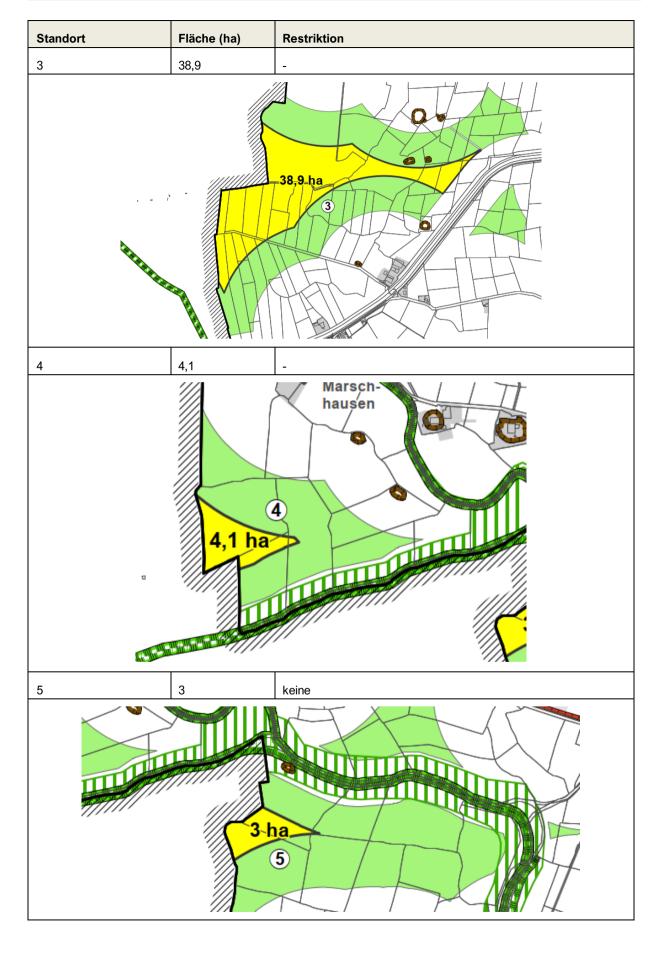
- RROP Vorranggebiet Natur und Landschaft
- RROP Vorranggebiet Leitungskorridor

Von den Vorranggebieten Natur und Landschaft sind keine nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen betroffen. Eine weitere Auseinandersetzung mit der Betroffenheit dieser Vorranggebiete ist daher nicht erforderlich.

Bei einer Überschneidung mit den Vorranggebieten Leitungskorridor wird auf nachgelagerter Ebene nachzuweisen sein, ob mögliche Standorte für Windenergieanlagen mit der vorrangigen Nutzung in dem Vorranggebiet vereinbar sind.









Standort	Fläche (ha)	Restriktion
6 (3 Teilflächen)	20,5	Die Teilfläche 6a liegt vollständig innerhalb des Vorranggebietes Leitungskorridor. Weiterhin überschneidet sich die Teilfläche 6b kleinräumig im Osten mit dem gleichen Vorranggebiet.
		Hier bedarf es bei der Planung konkreter Vorhaben einer eingehenden Prüfung der Vorhaben mit den Belangen der vorrangigen Nutzungen des Vorranggebietes.
	6a 0,3 ha	6b 16,7 ha 3,5 ha

4 Berechnungen zum substanziellen Raum

Nachfolgend wird analysiert, inwieweit die Gemeinde Sande mit den empfohlenen Flächen der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben kann.

Rechtliche Grundlagen

Die Beantwortung der Frage, ob der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wird, setzt die Bildung eines Vergleichsmaßstabes voraus, zu dem der Umfang der ermöglichten Windenergienutzung in eine Beziehung gesetzt wird. Die Instanzgerichte verfahren hier unterschiedlich. Das Bundesverwaltungsgericht lehnt ein absolutes Mindestmaß ab und erlaubt auch den Instanzgerichten nicht, ein solches festzulegen (Gatz Randnr. 93)¹¹.

Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substanziellen Raumes anzusehen.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie **nicht substanziell Raum, da nur 3,4** Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substanziell Raum gegeben

Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis; 2. Auflage Juni 2013



wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (<u>VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09</u>) in **welchem von einem Anhaltswert von 10 %** ausgegangen wurde.

Der 6. Senat des VGH Kassel¹² hat verschiedene Parameter (Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße, zur Größe der im maßgeblichen Regionalplan vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationsfläche und zur Größe der für die Nutzung reservierten Flächen in den Nachbargemeinden, Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen) gewürdigt. Im Ergebnis hat er bei knapp 1 % des Gemeindegebietes angenommen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird.

Das Verhältnis zur Gemeindegebietsgröße ist allerdings weniger aussagekräftig, da Gemeinden mit einem hohen Anteil von Flächen mit harten Tabuzonen (z. B. Naturschutzgebiete) benachteiligt gegenüber Gemeinden mit geringen Anteilen sind.

Berechnungen für die Gemeinde Sande

Vergleichsmaßstab: Harte Tabuzonen

Nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 456,7 ha. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben Potenzialflächen für die Windenergienutzung in einer Größe **76,6 ha**. Diese ergeben daran einen prozentualen Anteil von 16,8 %.

Der vom OVG genannte Anhaltswert von 10 % wird damit deutlich überschritten.

Vergleichsmaßstab: Gemeindefläche

Bei einer Fläche des Gemeindegebietes von 4.489 ha entsprechen die vorgeschlagenen Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen in einer Größe **76,6 ha** einem Flächenanteil am Gemeindegebiet von 1,7 %.

Die durch das Land Niedersachsen beauftragte Windpotenzialstudie hat ergeben, dass im Landkreis Friesland 0,46 % der Fläche für Windenergie auszuweisen sind. Die Flächengröße der im Gemeindegebiet vorgeschlagenen Potenzialflächen liegt deutlich über dem für den Landkreis Friesland formulierten Zielwert.

Insgesamt geht die Gemeinde Sande somit davon aus, dass sie mit den vorgeschlagenen Standorten der Windenergie ausreichend substanziellen Raum geben kann.

5 Fazit

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben gegenwärtig 76,6 ha im Gemeindegebiet, die sich nach den Maßgaben des vorliegenden Standortkonzeptes für die Entwicklung von Windenergieanlagen eignen. Einzelne Potenzialflächen werden nur in sehr geringem Umfang von Restriktionen überlagert. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit diesen Restriktionen kann bei Entwicklung konkreter Vorhaben erforderlich werden.

Die ermittelte Flächengröße von 76,6 ha entspricht etwa 1,7 % der Gemeindegebietes. Dieser Prozentsatz liegt deutlich über dem im Rahmen der "Windpotenzialstudie Niedersachsen" für den Landkreis Friesland formulierten Zielwert von 0,46 %.

Die Berechnungen zum substanziellen Raum haben ergeben, dass mit den vorgeschlagenen Potenzialflächen der Windenergie voraussichtlich ausreichend substanzieller Raum im Gemeindegebiet gegeben werden kann.

_

¹² Urteil vom 17. Juni 2009 – 6 A 630/08